

Der LXXVII. Artickel.

Krenkler vnd Kuckuspartirer.

D auch wol außserhalb der vorordenten Kuckus krenkler die dann durch vnser Ambtleuthe darzu sollen vorendet werden / des krenkelus vnd kuckus vorkuffens sich niemands soll vnter stehen / So langt vns doch mannigfeltig an / das ezliche / nicht alleine in vnsern Landen vnd Fürstenthumbē beförderst in vnser Stadt Leipzig vñ andern handels Stedten / Sondern auch außserhalb derselben kuckus vnd berekteil zuuorkauffen / sich anmassen / sonderlich an denen örtern oder zechen / da vorlassene gebeude seindt / oder auch do sie ihre keuffere solcher theile derer widerung / wie sie die ihnen angeben vnd verkaufft / nicht gewehren können / Dadurch also die Leute betrogen / von dem Berckwerge abgeschewet / vnd vnsern Berckwergen grosser nachtheil eingefurt wirdt / Solchs fortmehr zuuorkommen / ordenen vnd wollen wir / das vnser Ambtleute mit sonderlichem fleis hierumb sollen erforschung vnd nachtrachtung haben / Vnd do sie nun hinter jemandts kommen / der hierinnen vortbrochen / oder aber würde durch andere / die er betrogen / vor ihnen beklaget vnd oberweiset / sollen sie den odder dieselben / zu gefencknis einziehen / vnd mit ganzem ernst am leibe straffen / oder vns jeder zeit dauon bericht thun / das wir vns alsdann nach gelegenheit gegen denselben mögen mit gebürlicher straff erzeigen.

Solten aber auch die vorordenten vñ geschwornen kuckus krenkler / gleich so wol die Leute / Es weren frembde oder einlendische / in sichte wider ire pflicht / vnd was die mit sich bringen / bevorthellen / wie solchs geschehen möchte / So sol es mit der straff gegen sie gleicher gestalt / wie oben gemeldet / auch gehalten werden.

Der LXXIX.